Absenzenregelung für die Oberstufe am Holbein-Gymnasium

– Q11 / Q12 im Schuljahr 2023/2024 –

Liebe Schülerinnen und Schüler, bitte halten Sie sich genau an die folgenden Hinweise, damit für Sie ein geordneter Unterricht gewährleistet werden kann und ein gutes Miteinander möglich ist. Vielen Dank!

Wichtige rechtliche Hintergrundinformation:

Sie sind gemäß Art. 56 Abs. 4 Satz 3 des BayEUG zur regelmäßigen und pünktlichen Teilnahme am Unterricht und an sonstigen schulischen Veranstaltungen verpflichtet. Nur in zwingenden Fällen (z. B. Erkrankung) ist ein Fernbleiben vom Unterricht möglich.

In der Oberstufe werden alle Absenzen digital erfasst. Lediglich Atteste müssen im Original vorgelegt werden.

So funktioniert eine sachgerechte Entschuldigung im Krankheitsfall:

MELDUNG ÜBER DAS ELTERNPORTAL ODER ANRUF

(1) **Wenn Sie aus zwingenden Gründen an einem Tag verhindert sind, am Unterricht oder einer sonstigen verbindlichen Schulveranstaltung teilzunehmen, so muss die Schule unter Angabe des Grundes benachrichtigt werden**, auch um eventuelle Unfälle o. Ä. auszuschließen, denn die Schule ist zum Schutze der Schüler verpflichtet, deren Anwesenheit konsequent zu kontrollieren.

(2) **Wenn Sie aus zwingenden Gründen mehr als einen Tag verhindert sind, am Unterricht oder einer sonstigen verbindlichen Schulveranstaltung teilzunehmen, so muss die Schule unter Angabe des Grundes**

- entweder **täglich erneut**
- oder am **ersten Tag unter Angabe der voraussichtlichen Länge** der Abwesenheit benachrichtigt werden.
- Sollte sich die Erkrankung länger als angegeben hinziehen, muss **erneut** angerufen werden.

Die Entschuldigung erfolgt

bis 8:00 Uhr über einen entsprechenden Eintrag im Elternportal
und **nach 8:00 Uhr telefonisch im Sekretariat (0821/324-1611 oder -1612).**

Nötige Atteste müssen vorgelegt werden (siehe Sonderfälle 1.).

Bitte beachten: Entschuldigen Sie sich am Tag der Erkrankung nicht, gelten Sie als unentschuldigt.

Sonderfälle:

1. Attest und Attestpflicht

Bei einer **Krankheitsdauer von mehr als 7 Tagen** (5 Werktagen) ist immer ein **ärztliches Attest** an die Schule zu schicken oder im Briefkasten vor dem OSK-Büro B122 einzuwerfen, wenn man wieder am Unterricht teilnehmen kann. **Spätestens 10 Tage nach Beginn der Erkrankung muss das Attest vorliegen.**

Bei auffallend häufiger Abwesenheit wird **Attestpflicht** verhängt (§ 20 Abs. 2 BaySchO); das bedeutet, dass für **jede** weitere krankheitsbedingte Abwesenheit (auch bei Befreiungen aufgrund einer Erkrankung) ein ärztliches oder schulärztliches Zeugnis vorgelegt werden muss. Dieses ärztliche Zeugnis muss **während** der Krankheit erstellt und der Schule innerhalb von 10 Tagen (Wochenenden und Ferien zählen mit!) zugeleitet werden. Um sicherzustellen, dass das Attest pünktlich vorliegt, kann dieses vorab auch als Foto per Teams an Fr. Korsch geschickt werden

2. Zuspätkommen (Verschlafen, sonstige Verspätungen)

Kommen Sie nicht pünktlich zum Unterrichtsbeginn zur Schule, so muss insbesondere im Wiederholungsfall mit einer Disziplinarmaßnahme gerechnet werden.

Bei **Verspätungen unter 10 Minuten** begeben Sie sich umgehend ins Klassenzimmer, die Verspätung wird von der jeweiligen Lehrkraft eingetragen.

Bei **Verspätungen von 10 Minuten und mehr** muss das Sekretariat umgehend telefonisch verständigt werden. Bei Ankunft an der Schule melden Sie sich zunächst im Sekretariat, wo die Verspätung im Infoportal eingetragen wird. Anschließend gehen Sie in den Unterricht.

Verspätungsmeldungen gelten nur im Falle einer von Ihnen nicht zu verantwortenden Verspätung als echte Entschuldigung (z.B. Verspätung im ÖPNV).

3. Erkrankungen während der Unterrichtszeit / in der Mittagszeit

Bei **Erkrankungen während der Unterrichtszeit** gehen Sie ins Sekretariat und bitten dort um Befreiung. Volljährige Schüler werden von den Sekretärinnen im Infoportal erfasst und nach Hause entlassen. Bei nicht volljährigen Schülern wird ein Erziehungsberechtigter kontaktiert und das weitere Vorgehen besprochen.

Sollten Sie **während der Mittagspause außerhalb des Schulgeländes** erkranken, ist unbedingt eine sofortige telefonische Mitteilung im Sekretariat erforderlich. **Eine Krankmeldung über das Elternportal ist in diesem Fall nicht zulässig.**

4. Abwesenheit aus schulischen Gründen

Ist ein Schüler wegen einer schulischen Veranstaltung, einer Schulaufgabe (Nachtermin) oder einer sonstigen schulischen Aufgabe nicht im regulären Unterricht, trägt ihn die verantwortliche Lehrkraft im schulinternen Absenzenportal ein. Dadurch ist für das Sekretariat und alle von der Absenz betroffenen Lehrkräfte ersichtlich, dass eine schulische Veranstaltung besucht wurde.

5. Abwesenheit aus anderen Gründen (Befreiungen vom Unterricht)

Bei dringenden Arztterminen, Amtsgängen, Familienfeiern, StuBo-Terminen oder sonstigen Anlässen ist eine rechtzeitige **vorherige Beurlaubung** durch das Direktorat erforderlich.

Der Antrag auf Befreiung vom Unterricht muss über das Elternportal gestellt werden.

Eine Beurlaubung kann nur in dringenden Ausnahmefällen gewährt werden. Insbesondere sollten während der Unterrichtszeit keine mittel- oder langfristig zu planenden Arzt- oder Zahnarzttermine wahrgenommen werden. Ich bitte um Verständnis, dass grundsätzlich keine Beurlaubungen vom Unterricht wegen Fahrstunden, Urlaubsterminen der Eltern und dergleichen gewährt werden können.

6. Abwesenheit bei Leistungsnachweisen

Werden **angekündigte Leistungsnachweise** (Schulaufgaben, Kurzarbeiten, Referate, Tests, etc.) krankheitsbedingt versäumt, so muss das Fehlen durch ein auf diesen Tag ausgestelltes ärztliches Zeugnis begründet werden. Ein nachträglich/rückwirkend ausgestelltes Attest wird nicht akzeptiert. Dieses Attest ist im Briefkasten vor B122 einzuwerfen. Auf dem Attest ist zu notieren, welche Prüfung wann versäumt wurde.

Nur die fristgerechte Vorlage eines ärztlichen Attests eröffnet im Sinne von § 27 Abs. 1 GSO das Recht auf **Nachholen** des betreffenden Leistungsnachweises.

Wird ein angekündigter Leistungsnachweis **ohne ausreichende Entschuldigung/Attest** versäumt und liegt das Attest nach spätestens 10 Tagen (Wochenenden, Feiertage und Ferien zählen mit!) nicht im Sekretariat vor, so wird die **Note 6** (0 Punkte) erteilt (§ 26 Abs. 4 GSO / § 27 Abs. 1 GSO).

7. Zuspätkommen bei Leistungsnachweisen

Kommen Sie zu einem angekündigten Leistungsnachweis zu spät, so geht dieses Versäumnis zu Ihren Lasten, d. h. Sie haben entsprechend weniger Arbeitszeit zur Verfügung. Eine Verlängerung der Arbeitszeit ist aus organisatorischen Gründen in der Regel nicht möglich.

8. Schulärztliches Attest

In Ausnahmefällen muss ein schulärztliches Attest vorgelegt werden bzw. kann eine schulärztliche Attestpflicht ausgesprochen werden. Alle nötigen Informationen dazu erhält man, wenn diese Maßnahme durch die Schule verhängt werden sollte.

9. Mitteilung über Absenzen

Mit den Halbjahreszeugnissen erhalten die Erziehungsberechtigten bzw. die volljährigen Schüler eine Mitteilung über die Fehlzeiten.

gez. B. Stegmann (Schulleiter)